



Kanton
Obwalden

Kantonsrat

Art des Vorstosses:

☒ dringliche Motion ☐ Postulat

Titel:

Verteilung der Mittel aus den Härtefallmassnahmen II - Rechtsmittelverfahren

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die *Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen (AB Covid-19-Härtefallmassnahmen)* vom 19. Januar 2021 (GDB 910.114) im Hinblick auf die Auszahlung dieser weiteren Mittel wie folgt anzupassen:

Es ist ein einstufiges Rechtsmittelverfahren einzuführen. Als Rekursinstanz ist der Regierungsrat einzusetzen, der abschliessend entscheidet (Art. 17).

Begründung der Dringlichkeit:

Der Kantonsrat trifft sich am 1. April 2021 zu einer ausserordentlichen Kantonsratssitzung, um einen Beschluss zu fassen über einen Zusatzkredit und einen Nachtragskredit 2021 gemäss Bericht des Regierungsrates vom 2. März 2021. Es geht um den Einsatz von weiteren 17 Millionen Franken der öffentlichen Hand. Wesentliche Parameter der Verteilung dieser Mittel sind in den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates geregelt. Da es sich beim Kantonsratsbeschluss zu den Härtefallmassnahmen (Aufstockung des Hilfspakets) aus formeller Sicht um einen reinen Finanzbeschluss nach Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung handelt, sind weder Anmerkungen noch Folgeaufträge an den Regierungsrat möglich.

Da für die Auszahlung der Härtefallmassnahmen eine hohe zeitliche Dringlichkeit besteht, müssen allfällige Anpassungen der Ausführungsbestimmungen an der ausserordentlichen Kantonsratssitzung vom 1. April behandelt werden.

Inhaltliche Begründung der Motion:

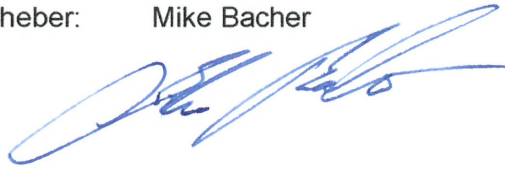
Die eingesetzten Mittel stammen von Bund, Kanton und Gemeinden und stellen somit öffentliche Finanzen in Millionenhöhe dar, die an private Unternehmen ausbezahlt werden. Naturgemäss ist es unmöglich, in solchen Fällen eine absolut gerechte Verteilung zu finden. Es gehört aber zu den fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass staatliches Handeln einer unmittelbaren Kontrolle unterliegen soll. Auch wenn rein rechtlich kein Anspruch auf Härtefallbeiträge besteht, ist ein Verfahren zu garantieren, das auf den Grundlagen der Gleichbehandlung und der Willkürfreiheit basiert.

Aufgrund der zeitlichen Verhältnisse ist es nicht angezeigt, Entscheide des Expertengremiums durch mehrere gerichtlichen Instanzen beurteilen zu lassen. Hingegen stellt der Regierungsrat das geeignete Gremium dar, um Entscheide zu beurteilen, gegen die ein Rekurs eingelegt wird. Der Regierungsrat ist vom Volk gewählt und damit politisch legitimiert. Er kann relativ schnell entscheiden und trägt innerhalb des Kantons letztlich die Gesamtverantwortung für das unmittelbare staatliche Handeln. Das Verfahren ist derart auszugestalten, dass sich allfällige Rekurse nicht negativ auf die Auszahlung der anderen Gesuchsteller auswirken.

Datum: 31. März 2021

Urheber: Mike Bacher

Mitunterzeichnende:



M. J. W.
N. J. T. 

J. Albrecht



J. Vogler

A. Schnitzler

David Klein

D. Löffler

~~L. ...~~



E. Kasper